

# RS Vwgh 2001/11/12 99/10/0268

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs1;

AVG §52 Abs2;

AVG §52 Abs3;

## Rechtssatz

Dass "der geologische Amtssachverständige zur Prüfung der Materialzusammensetzung und Standfestigkeit des von ihm im bestehenden Schotterabbaufeld noch vorgefundenen Schottermaterials und Abraum nicht in der Lage" gewesen sei, stellt keine taugliche Begründung für die Annahme dar, dass die Voraussetzungen für die Beiziehung eines nicht amtlichen Sachverständigen vorgelegen wären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100268.X02

## Im RIS seit

05.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)